

Vorsorgeauftrag (Artikel 360 ff. ZGB)

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Erwachsenenschutzrecht kommt der Selbstbestimmung eine besondere Bedeutung zu. Zentral ist die Anerkennung und Förderung weitestgehender Autonomie. Autonomie als wichtigster Wert und als Grundrecht in einer individualistischen liberalen Gesellschaft.

Gestützt auf Bundesrecht können künftig urteilsfähige Personen für den Fall späterer Urteilsunfähigkeit vorsorgen.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder altersbedingten Einschränkungen nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags kann jede urteilsfähige Privatperson sicherstellen, dass eine von ihr bestimmte natürliche oder juristische Person im Auftrag handeln kann. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft behördliche Massnahmen vermieden werden.

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu verfassen oder öffentlich beurkunden zu lassen. Die im Vorsorgeauftrag festgehaltenen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen können wesentlich weiter gehen als die Aufgaben eines Beistandes. Mit dieser erweiterten Selbstbestimmung wird einem grösstmöglichen Mass der bisherigen Lebensführung und der künftigen Lebensplanung Rechnung getragen.

Mit der Möglichkeit, die Errichtung eines Vorsorgeauftrages und deren Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt zu registrieren, kann sichergestellt werden, dass die zuständige Erwachsenenschutzbehörde bei Eintreten von Urteilsunfähigkeit erfährt, dass die betroffene Person vorgesorgt hat.

Wird ein Vorsorgeauftrag bei der Erwachsenenschutzbehörde zur Validierung eingereicht, werden die Gültigkeit des Vorsorgeauftrages sowie das Vorliegen der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person überprüft. Weiter werden die Eignung der beauftragten Person sowie die Notwendigkeit weiterer Massnahmen durch die Erwachsenenschutzbehörde abgeklärt. Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, wird sie von der Behörde auf ihre Pflichten hingewiesen. Für die ihr eingeräumten Kompetenzen und der offiziellen Legitimation im Verkehr mit Dritten wird ihr eine Urkunde ausgestellt. Erlangt die auftraggebende Person wieder ihre Urteilsfähigkeit, verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirkung.

Bülach, 25. Juli 2016

Martina Nüssli, Präsidentin KESB Bülach Nord

Ursula Franz, Vizepräsidentin KESB Bülach Nord